



2. Jahrgang

Ausgabetag: 05.05.2009

Nummer: 16

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
61. Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30.04.2009	187-194
62. Entgeltverzeichnis über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen (freiwillige Hilfeleistungen) der Feuerwehr der Stadt Hürth außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen	195-197
63. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	198-200
64. Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009	201-206

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30.04.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV.NRW. S. 3 83) hat der Rat der Stadt Hürth am 28.04.2009 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hürth.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung findet.

§ 3 Stimmbezirke

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

1. Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
2. Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist,
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

1. In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
2. Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
3. Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
4. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung

1. Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. Informationsblatt/Informationsblätter gemäß § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
3. Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt/Informationsblätter

1. Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt/Informationsblätter der Stadt Hürth zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
2. Das Informationsblatt/Die Informationsblätter enthalten
 1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.

2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und des Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt/in den Informationsblättern gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
 4. Das Informationsblatt/Die Informationsblätter werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hürth veröffentlicht.
 5. Beim Ratsbürgerentscheid enthalten das Informationsblatt/die Informationsblätter abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

1. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
2. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

1. Die/Der Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
2. Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
3. Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
4. Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende/ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
5. Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übergeben, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
6. Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

3. Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
4. Die Stimme einer/eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

1. Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
2. Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der/des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
2. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.09.1993 (GV NRW, S. 592, ber. S. 967), in der derzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung:

§§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 30.04.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Entgeltverzeichnis

laut Beschluss des Stadtrates vom 28.04.2009 über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen (freiwillige Hilfeleistungen) der Feuerwehr der Stadt Hürth außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 (FSHG)

Kosten-ziffer	Kostentatbestand	Euro/Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Arbeitsstunde einer Feuerwehrkraft	19,96
2.	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen	
2.1	Kommandowagen (KdoW / PKW 1)	15,23
2.2	Kommandowagen (KdoW / PKW 4)	12,66
2.3	Kommandowagen (KdoW / PKW 5)	33,24
2.4	Kommandowagen (KdoW / PKW 6)	23,19
2.5	Kommandowagen (KdoW / PKW 7)	6,83
2.6	Einsatzleitwagen (ELW 1)	3,60
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF1)	36,63
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF2)	16,10
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF3)	23,83
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF4)	16,09
2.11	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 -1)	8,16
2.12	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 -2)	12,64
2.13	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	9,52
2.14	Kraftfahrdrehleiter (DLK 23/12)	14,09
2.15	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	12,68
2.16	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12 -1)	8,97
2.17	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12 -2)	12,50

2.18	Löschgruppenfahrzeug (LF24)	9,29
2.19	Rüstwagen (RW II)	9,50
2.20	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G II)	37,57
2.21	Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tier)	5,91
2.22	Gerätewagen-Brandschutzaufklärung (GW-BSA)	6,25
2.23	Wechselaufbaufahrzeug (WLF)	29,19
2.24	Kleinlöschalarmfahrzeug (KLAF)	8,11
2.25	Lastkraftwagen (LKW)	11,71
2.26	Mehrzweckboot (MZB)	20,52
2.27	Radlader (RadL)	27,58
3.	Fehleinsatz bei Brandmeldeanlage	
3.1	Pauschalbetrag	299,01
3.2	Personal und Fahrzeugaufwand bei größerem Kräfteansatz	Im Einzelfall
4.	Verbrauchsmaterialien	
4.1	Verbrauchsmittel Bei Ölbindemittel wird der Bezugspreis +10 % Verwaltungskosten +10.23 Euro Entsorgungskosten je Sack + Transportkosten berechnet	
4.2	Sonstige Verbrauchs- und Einsatzmittel Bezugspreis +10 % Verwaltungskosten + evtl. Transport-, Speditions- und Verpackungskosten	
5.	Einsatz von Geräten	Euro/Tag
5.1	Tragkraftspritze TS8/8 (incl. 15 Minuten Überprüfung nach GUV)	15,64
5.2	Stromerzeuger 8KVA (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	13,02
5.3	Stromerzeuger 5KVA (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	12,34
5.4	Tauchpumpe (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,84
5.5	Motorsäge V/E (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	11,56
5.6	Industriesauger (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	13,39
5.7	Druckschlauch B (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.8	Druckschlauch C (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22

5.9	Druckschlauch D (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.10	Saugschlauch (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,25
5.11	Saugkorb (incl. 15 Minuten Überprüfung und Reinigung)	9,70
5.12	Kabeltrommel 230 V (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,83
5.13	Kabeltrommel 400 V (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,90
5.14	Beleuchtungsgerät incl. Zubehör (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	10,13
5.15	Hochleistungslüfter (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	11,69
5.16	Hydraulischer Hebesatz (incl. 15 Minuten Überprüfung nach GUV)	16,80
5.17	Wasserführende Armaturen (incl. 15 Minuten Überprüfung und Reinigung)	9,80
5.18	Atemfilter	38,00/pro Stück
5.19	1. Ltr. Schaummittel	Siehe 4.2
5.20	Ölbindemittel	Siehe 4.1
5.21	Entsorgung Bindemittel	Siehe 4.1
5.22	Schließzylinder	8,90/pro Stück
5.23	Atemschutzgerät (incl. Reinigung und Überprüfung)	39,86
5.24	Baustütze und / oder Rüstholz	19,22
6.	Wartung und Pflege von Geräten	Euro / pro Stück
6.1	Atemschutzgeräte ohne Ersatzteile	38,40
6.2	Atemschutzmasken / pro Stück	19,20
6.3	Füllen von Pressluftflaschen / je Liter	9,60
6.4	Reinigung und Prüfung von Chemikalienschutzanzügen Ohne Ersatzteilkosten	76,80
7.	Fremdleistungskosten	
7.1	Im Einsatz entstandene Fremdleistungen durch Dritte (Firmen und Organisationen) können berechnet werden + evtl. Transport-, Speditions- und Verpackungskosten	Im Einzelfall

Hürth, 04.05.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Krämer

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt **Hürth**
wird in der Zeit vom **18. Mai 2009** bis **22. Mai 2009**
während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Hürth**, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält,
kann in der Zeit vom **18. Mai 2009** bis **22. Mai 2009**
spätestens am **22. Mai 2009** bis **12:00 Uhr**,
bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer Nr. 108
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Hürth durch
 - **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17. Mai 2009**
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22. Mai 2009** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Juni 2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 04.05.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Walther' and the last name 'Boecker' clearly distinguishable.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. S. 213), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Die Stadt Hürth verlangt den Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind,
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 (1) Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. 1998 S. 122) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hürth die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 Ziffer 1-8 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 tritt auch dann ein, wenn überörtliche Hilfe im Sinne von § 25 FSHG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet Hürth geleistet wird.

§ 2

Kostenersatzberechnung

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth berechnet.
- (2) Für den Verbrauch von Material und für die notwendige Abfallentsorgung werden die in der Anlage entstehenden Kostensätze berechnet.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.
- (4) Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr nach dort. Angefangene Stunden werden zu ganzen Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 3

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht bei Beendigung des Einsatzes.

§ 4

Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach der Bekanntgabe der Kostenersatzforderung durch den Leistungsbescheid fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2001 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 04.05.2009



Walther Boecker
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth

Kosten- ziffer	Kostentatbestand	Euro/Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Arbeitsstunde einer Feuerwehrkraft	38,40
2.	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen	
2.1	Kommandowagen (KdoW / PKW 1)	15,23
2.2	Kommandowagen (KdoW / PKW 4)	12,66
2.3	Kommandowagen (KdoW / PKW 5)	33,24
2.4	Kommandowagen (KdoW / PKW 6)	23,19
2.5	Kommandowagen (KdoW / PKW 7)	6,83
2.6	Einsatzleitwagen (ELW 1)	3,60
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF1)	36,63
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF2)	16,10
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF3)	23,83
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF4)	16,09
2.11	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 -1)	8,16
2.12	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 -2)	12,64
2.13	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	9,52
2.14	Kraftfahrdrehleiter (DLK 23/12)	14,09
2.15	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	12,68
2.16	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12 -1)	8,97
2.17	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12 -2)	12,50
2.18	Löschgruppenfahrzeug (LF24)	9,29
2.19	Rüstwagen (RW II)	9,50
2.20	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G II)	37,57
2.21	Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tier)	5,91
2.22	Gerätewagen-Brandschutzaufklärung (GW-BSA)	6,25
2.23	Wechselaufbaufahrzeug (WLF)	29,19

2.24	Kleinlöschalarmfahrzeug (KLAF)	8,11
2.25	Lastkraftwagen (LKW)	11,71
2.26	Mehrzweckboot (MZB)	20,52
2.27	Radlader (RadL)	27,58
3.	Fehleinsatz bei Brandmeldeanlage	
3.1	Pauschalbetrag	299,01
3.2	Personal und Fahrzeugaufwand bei größerem Kräfteansatz	Im Einzelfall
4.	Verbrauchsmaterialien	
4.1	Verbrauchsmittel Bei Ölbindemittel wird der Bezugspreis +10 % Verwaltungskosten +10,23 Euro Entsorgungskosten je Sack + Transportkosten berechnet	
4.2	Sonstige Verbrauchs- und Einsatzmittel Bezugspreis +10 % Verwaltungskosten + evtl. Transport-, Speditions- und Verpackungskosten	
5.	Einsatz von Geräten	Euro/Tag
5.1	Tragkraftspritze TS8/8 (incl. 15 Minuten Überprüfung nach GUV)	15,64
5.2	Stromerzeuger 8KVA (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	13,02
5.3	Stromerzeuger 5KVA (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	12,34
5.4	Tauchpumpe (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,84
5.5	Motorsäge V/E (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	11,56
5.6	Industriesauger (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	13,39
5.7	Druckschlauch B (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.8	Druckschlauch C (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.9	Druckschlauch D (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.10	Saugschlauch (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,25
5.11	Saugkorb (incl. 15 Minuten Überprüfung und Reinigung)	9,70
5.12	Kabeltrommel 230 V (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,83
5.13	Kabeltrommel 400 V (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,90
5.14	Beleuchtungsgerät incl. Zubehör (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	10,13

5.15	Hochleistungslüfter (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	11,69
5.16	Hydraulischer Hebesatz (incl. 15 Minuten Überprüfung nach GUV)	16,80
5.17	Wasserführende Armaturen (incl. 15 Minuten Überprüfung und Reinigung)	9,80
5.18	Atemfilter	38,00/pro Stück
5.19	1. Ltr. Schaummittel	Siehe 4.2
5.20	Ölbindemittel	Siehe 4.1
5.21	Entsorgung Bindemittel	Siehe 4.1
5.22	Schließzylinder	8,90/pro Stück
5.23	Atemschutzgerät (incl. Reinigung und Überprüfung)	39,86
5.24	Baustütze und / oder Rüstholz	19,22
6.	Wartung und Pflege von Geräten	Euro / pro Stück
6.1	Atemschutzgeräte ohne Ersatzteile	38,40
6.2	Atemschutzmasken / pro Stück	19,20
6.3	Füllen von Pressluftflaschen / je Liter	9,60
6.4	Reinigung und Prüfung von Chemikalienschutzanzügen Ohne Ersatzteilkosten	76,80
7.	Fremdleistungskosten	
7.1	Im Einsatz entstandene Fremdleistungen durch Dritte (Firmen und Organisationen) können berechnet werden + evtl. Transport-, Speditions- und Verpackungskosten	Im Einzelfall